STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/160/40

Dresden, 18. September 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/14187
Thema: Schwere Körperverletzung mit Abtrennung von Gliedmaßen in Chemnitz am 15.08.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Angaben der Polizei wurde am Nachmittag des 15. August 2023, gegen 15:00 Uhr, ein 29-jähriger Deutscher von mehreren, vermummten Personen in einer Parkanlage in Chemnitz angegriffen und erheblich an der Gesundheit geschädigt. Laut Bild-Angaben handelt es sich bei dem Opfer um den ‚polizeibekannten Neonazi Alexander W'. Ihm wurden laut Bild drei Finger der linken Hand mit einer Machete abgehackt – Zeige-, Mittel- und Ringfinger. Blut sei auf dem Rasen und an einem Mülleimer verteilt gewesen. Da eine politische Motivation für die Tat aktuell nicht ausgeschlossen werden könne, habe die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes die Sachbearbeitung übernommen. Es gebe bislang keine Spuren von den Tätern.
https://www.bild.de/regional/chemnitz/chemnitz-news/brutaler-angriff-in-chemnitz-mann-28-mit-machete-drei-finger-abgehackt-85063284.bild.html
https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2023_100165.htm"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie stellt sich der konkrete Tathergang des Angriffes auf das Opfer dar, welche Hintergründe zu dem Angriff gibt es und wie ist der Stand der Ermittlungen und wird die Staatsregierung zu diesem brutalen Angriff Stellung beziehen (wenn nein, warum nicht)?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:
Wegen der Erfüllung welcher Straftatbestände wird, mit wie vielen Beamten, durch das LKA ermittelt und werden die Straftaten unter der PMK -links- / in der Soko LinX geführt? Wenn nein, gibt es Hinweise auf andere Tatmotive bzw. Täter außerhalb der linksextremistischen Szene?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen (4. September 2023) wurden dem Geschädigten am 15. August 2023, gegen 15:20 Uhr, im Chemnitzer Stadtpark mit einem gezielten Hieb mittels einer Machete der Zeigefinger, der Mittelfinger und der Ringfinger der linken Hand jeweils kurz über dem Grundglied abgeschlagen.

Eine politische Motivation für die Tat hat sich nicht bestätigt.

Die Ermittlungen werden derzeit gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung und gegen den Geschädigten wegen des Verdachts des Vortäuschens einer Straftat geführt.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen. Einer solchen stehen gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Eine weitergehende Beantwortung der Fragen ist im Hinblick auf ein weiteres Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Fragen würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse der Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel.

Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Hinsichtlich der Anzahl der ermittelnden Polizeikräfte ist die Angabe einer konkreten Zahl nicht möglich, da die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) regelmäßig mehrere Ermittlungsverfahren gleichzeitig bearbeiten. Zudem sind die in diesem Bereich tätigen Polizeikräfte grundsätzlich phänomenübergreifend tätig, was insbesondere temporäre Verschiebungen bei wechselnden operativen Brennpunkten, Einsatz- und Sonderlagen sowie gemeinsame Ermittlungsgruppen mit den örtlichen Staatsschutzdezernaten unter der Führung des PTAZ einschließt. Mit diesem flexiblen Ansatz ist eine konzentrierte, täterorientierte und phänomenspezifische Bekämpfung aller politisch motivierten Straftaten sichergestellt. Zur Personalausstattung des PTAZ wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/14081 verwiesen.

Frage 3:
In welchem Rahmen und Umfang wurde, im unmittelbaren Anschluss des Angriffes, versucht, die Tatverdächtigen aufzugreifen? Welche (Nah-) Fahndungsmaßnahmen wurden eingeleitet und warum waren diese nicht erfolgreich?

Nach der Meldung durch die Leitstelle Chemnitz am 15. August 2023 um 15:28 Uhr wurde ein Funkstreifenwagen des Polizeireviers Chemnitz-Südwest zum Tatort entsandt. Nach Aufnahme der Täterbeschreibungen durch die geschädigte Person wurden Fahndungsmaßnahmen im weiteren Tatortbereich durchgeführt. Im Rahmen dieser Fahndungsmaßnahmen wurde keine tatverdächtige Person festgestellt. Mögliche Hinderungsgründe könnten u. a. im zeitlichen Verzug und den örtlichen Gegebenheiten (weitläufiges Stadtparkgelände, Dickicht) begründet sein.

Frage 4:
Ist angedacht, auch eine Belohnung für sachdienliche Hinweise zum Sachverhalt, die zum Ergreifen der Täter führen, auszuloben? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, in welcher Höhe?

Die Auslobung einer Belohnung ist aufgrund des derzeitigen Standes der Ermittlungen nicht beabsichtigt, da dies namentlich zur Aufklärung der Tat nicht geboten ist.

Frage 5:
In wie fern ist der Geschädigte polizeibekannt? (Bitte aufschlüsseln, sofern Vorstrafen vorliegen und um welche es sich handelt)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein.

Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, spezifische Geschädigtenangaben zu etwaigen Verurteilungen zu möglichen vorausgegangenen Straftaten betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die betroffene Person damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über spezifische Angaben zu etwaigen Verurteilungen zu möglichen vorausgegangenen Straftaten des Geschädigten ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Geschädigten fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über spezifische Angaben zu etwaigen Verurteilungen aus möglichen vorausgegangenen Straftaten des Geschädigten ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit betroffenen Person zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten zu etwaigen Verurteilungen aus möglichen vorausgegangenen Straftaten um besonders sensible Daten handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über spezifische Angaben zu etwaigen Verurteilungen aus möglichen vorausgegangenen Straftaten des Geschädigten im Kontext aktueller strafrechtlicher Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dessen Identifizierbarkeit gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in dem in der Vorbemerkung erwähnten Presseartikel der Name des Geschädigten mit Vorname und Anfangsbuchstabe des Nachnamens sowie dessen Wohnort benannt wurden.

Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der betroffenen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt. Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster